

nannt. So weit gedieh die Reformation unter Heinrich VIII., unter dem sie sich wesentlich auf den Bruch mit Rom beschränkte. England blieb vorderrhand noch, selbst in der Glaubenslehre, das Dogma vom Primat des Papstes angenommen, fast ganz katholisch, und war noch weit entfernt von der Lehre Luthers und Calvins. Heinrich starb 1547.

Unter seinem minderjährigen Sohne Eduard VI. (1547—1553), der noch vor seiner Volljährigkeit starb, wurde die Neuerung weiter geführt, und zwar, mit Ausnahme des Episcopats und des Supremats des Königs, theils im lutherischen, theils im calvinischen Sinne. Durch die protestantisch gesinnten Vormünder des Königs wurde unter dem Protectorate Somersets die Abänderung auch der Glaubenslehre und des Cultus mit der größten Eilfertigkeit betrieben und durch symbolische Bücher gesetzlich festgestellt. Theils mit Einstimmung des Parlaments und der Convocation, theils ohne dieselbe durch den königlichen Rath allein wurden zuerst nach und nach alle in der „Frommen Unterweisung“ noch beibehaltenen katholischen Lehren von den sieben Sacramenten, dem Fegfeuer u. s. w., sowie die sechs Artikel wieder abgeschafft; dagegen wurde die Priesterehe und der Genuß des Abendmahls unter beiden Gestalten eingeführt, und von dem königlichen Rathe dem Erzbischof Cranmer sogleich aufgegeben, in Gemeinschaft mit Commissionen von Bischöfen und Theologen eine Gottesdienstordnung in englischer Sprache, ein Glaubensbekenntniß, einen Katechismus, ein Homilienbuch und ein Kirchengesetzbuch zu verfassen. Die Gottesdienstordnung wurde gegen das Ende des Jahres 1548 vollendet unter dem Titel: *The Book of Common Prayer and administration of the Sacraments and other rites and ceremonies of the Church after the use of the Church of England* (s. b. Art. *Common Prayer-book*). Sie wurde 1549 vom Parlamente angenommen als Norm des Gottesdienstes in der englischen Kirche, mit Abschaffung jedes andern. Die Einführung derselben von Pfingsten 1549 an wurde dem ganzen Lande aufgelegt, und für die etwa widerspännigen Geistlichen wurden harte Strafen angesetzt. Dasselbe Parlamente verlangte nun auch, daß eine Weiheordnung für die Bischöfe, Priester und Diaconen der neuen Kirche auf Befehl des Königs entworfen werde. Auch diese wurde sofort verfaßt und, nachdem sie vom Parlamente genehmigt worden, im J. 1550 eingeführt. Das Glaubensbekenntniß wurde 1552 vollendet. Die 42 Artikel desselben wurden, vom königlichen Rathe genehmigt und vom König sanctionirt, bloß noch unterschrieben von den Kirchenwögten, öffentlichen Lehrern und Geistlichen, aber ohne Genehmigung der Convocation und des Parlaments, denen sie gar nicht vorgelegt wurden. Der Katechismus wurde von Cranmer allein ausgearbeitet und erschien 1548 unter dem Titel „Katechismus zum besondern Nutzen und zur Belehrung

von Kindern und jungen Leuten“. Das Homilienbuch (erster Theil) war zu allererst, noch im J. 1547, vollendet und vom königlichen Rathe mit der Weisung an die Geistlichen genehmigt worden, daraus statt einer eigenen Predigt an jedem Sonn- und Feiertage die darauf bezügliche Homilie von der Kanzel herab dem Volke vorzulesen. Das Kirchengesetzbuch endlich wurde zu Anfang des Jahres 1553 vollendet unter dem Titel *Reformatio legum ecclesiasticarum*; es konnte aber wegen des bald erfolgten Todes des Königs die königliche Sanction nicht mehr erhalten und ist daher nie zur Geltung gekommen.

Die mit Einführung der genannten symbolischen Bücher unter Eduard VI. vollständig durchgeführte Neuerung erlitt unter seiner Nachfolgerin, Maria der Katholischen (1553—1558), für kurze Zeit eine Unterbrechung. Unterstützt von ihrem Vetter, dem Cardinal Reginald Pole (s. b. Art.), schaffte diese Alles wieder ab und stellte die katholische Religion und Kirche in England wieder her. Allein bei dem neuen Thronwechsel gelangte die Neuerung zur bleibenden Herrschaft. Elisabeth (1558—1603) hatte nichts Eiligeres zu thun, als abermals die katholische Religion und Kirche abzuschaffen und die reformirte des Königs Eduard wieder herzustellen. Weil die Convocation, noch von Maria her aus guten Katholiken bestehend, alle Maßregeln Elisabeths verwarf, wurden zwei Bischöfe davon in den Kerker geworfen, die übrigen abgesetzt und der Reformation geneigte Männer auf die Bischofsstühle erhoben. Von den Anglicanern wird die Kühne Behauptung aufgestellt, durch Elisabeth seien damals „die wahren Nachfolger der Apostel in der englischen Kirche wieder in ihre Rechte eingesetzt“ worden. Allein nachweisbar ist nicht ein einziger Bischof in ein Bisthum eingesetzt worden, dessen er beraubt worden war, und der auf obige Behauptung gegründete Anspruch auf die Rechte und Privilegien apostolischer Nachfolge der anglicanischen Bischöfe ist, wie Card. Wiseman (Abhandlungen über verschiedene Gegenstände, Regensb. 1854, II. 156 ff.) nachweist, hinfällig. Denn durch königliche Ernennung auf vacante Sitze folgten der Erzbischof von Canterbury, die Bischöfe von Salisbury, Norwich, Chichester, Gloucester, Bristol, Bangor, Hereford. Durch Vertreibung von Bischöfen, welche in friedlichem und gesetzlichem Besitze gewesen, folgten, indem sie die Sitze, zu welchen sie durch dieselbe Privatauctorität der Königin befördert wurden, nie inne gehabt hatten: der Erzbischof von York, die Bischöfe von London, Winchester, Ely, Lincoln, Lichfield und Coventry, Bath und Wells, Exeter, Worcester, Rochester, St. David, St. Asaph, Durham, Peterborough, Carlisle, Chester. Auf dem Sitze, den er einnahm, blieb nur Einer, der Bischof von Landaff. Da auf diese Weise die Convocation aus ganz neuen Mitgliedern bestand, kann es nicht auffallen, daß sie im Jahre 1562 die 42 Artikel Eduards annahm. Indes wurde durch diese Convocation nach dem Willen